
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.

Parkierungsreglement
Anhang



vom Gemeinderat beschlossen am:
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

ANHANG DES PARKIERUNGSREGLEMENTS DER GEMEINDE HUNDWIL

Gestützt auf Art. 4 ff. des Parkierungsreglements vom xx hat der Gemeinderat der Gemeinde Hundwil folgende Parkzonen und deren Gebührentarif für das Parkieren von Motorfahrzeugen erlassen:

I. PARKIERUNGSZONEN SCHWÄGALP

Art. 1 Festlegung Parkierungszonen und Tarif

¹ Im Gebiet Schwägälp gibt es verschiedene Parkierungszonen:

a) Weisse Zone für Personenwagen (untersteht der Gebührenpflicht):

| | |
|-------------|------------------------------|
| 0 – 1 h | gratis |
| 2 h | CHF 1.50 |
| 3 h | CHF 3.00 |
| 4 – 15.5 h | CHF 0.40/jede weitere Stunde |
| 15.5 – 24 h | CHF 8.00 |

b) Weisse Zone für Stellplätze für Camper, Wohnmobile o.Ä. (untersteht der Gebührenpflicht):
Tagespauschale (bis 24 h) CHF 16.00

c) Gelbe Zone (Parkzone ohne Gebührenpflicht)
Zweiräder, Reisebusse, Ärzte im ambulanten Notfalleinsatz und ortsansässige Spitexdienste dürfen zeitlich unbeschränkt auf die dafür vorgesehenen Parkzonen parkieren. Hierfür wird eine entsprechende Berechtigungskarte erteilt, welche anzubringen ist. Gebehinderte mit einer Parkbewilligung für behinderte Personen eines Strassenverkehrsamtes sind berechtigt, die entsprechend gekennzeichneten Parkplätze zeitlich unbeschränkt und kostenfrei zu nutzen.

² Die Gebühren sind für die ganze Geltungsdauer im Voraus zu bezahlen.

Art. 2 Dauerbewilligungen¹

¹ Es werden folgend Gebühren erhoben:

| | |
|--------------------------|------------|
| a) Monatsbewilligung | CHF 80.00 |
| b) Halbjahresbewilligung | CHF 480.00 |
| c) Jahresbewilligung | CHF 800.00 |

² Die Gebühren sind für die ganze Geltungsdauer im Voraus zu bezahlen.

³ Die Dauerbewilligungen in der Parkierungszone Schwägälp werden durch die Säntis-Schwebebahn AG, Schwägälp, erteilt.

Art. 3 Bewirtschaftung

Im Bereich Schwägälp unterliegt die Bewirtschaftung der Säntis-Schwebebahn AG, Schwägälp.

II. Schlussbestimmungen

Art. 4 Vollzug

Die Gemeindekanzlei ist für den Vollzug zuständig².

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieser Anhang tritt nach Genehmigung des Parkierungsreglements der Gemeinde Hundwil durch den Gemeinderat in Kraft.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

¹ Art. 8 Parkierungsreglement der Gemeinde Hundwil

² Art. 3 Abs. 2 Parkierungsreglement der Gemeinde Hundwil